

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihre Nachricht vom: 23.09.2022
Mein Zeichen: V 75 - 93700/2022
Meine Nachricht vom: 21.10.2022

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

T II 4

Postfach 120629, 53048 Bonn

Per Mail: [REDACTED]

21.10.2022

Stellungnahme zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung enthält wichtige Klarstellungen und Anpassungen, welche für den Vollzug der Verordnung hilfreich sein werden. Grundsätzlich unterstützen wir daher die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu einigen Punkten möchte ich jedoch wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1

Zu Änderung Nr. 3 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 h)

Der Begriff „Ausbaustoff“ ist zu unspezifisch. Er sollte entweder gestrichen werden oder durch „bitumenhaltiger Ausbaustoff“ ersetzt werden.

Zu Änderung Nr. 10 (§ 7 Abs. 2 und 4)

Eine Sonderregelung zur Überprüfung der Betriebsbeurteilung von mobilen Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Fremdüberwachung ist aus unserer Sicht nicht

notwendig und die Änderung sollte gestrichen werden. Mobile Anlagen müssen den Eignungsnachweis bei jedem Wechsel der Baumaßnahme aktualisieren bzw. neu erbringen. Bei Änderungen an der Anlage oder im Betrieb kann es jedoch auch für stationäre Aufbereitungsanlagen erforderlich sein den Eignungsnachweis zu aktualisieren. Wieso dieser jedoch nur bei mobilen Anlagen überprüft werden soll ist nicht verständlich.

Zu Änderung Nr. 17 (Unterabschnitt 2)

Wir begrüßen, dass Ausführungen zu den Güteüberwachungsgemeinschaften in den Entwurf aufgenommen wurden. Wir würden es jedoch als sinnvoll erachten, Kriterien zu formulieren, unter denen Mitglieder ausgeschlossen werden können, falls diese die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft nicht mehr erfüllen.

Artikel 2

1. In Artikel 2 „Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (im Folgenden als „AwSVneu“ bezeichnet) ist die Nennung „Materialklasse RC-1“ entweder zu streichen oder die zusätzliche Übernahme der Fußnotenregelung ist erforderlich.

Begründung:

Die Nennung von RC-1 als nicht wassergefährdend ist nicht bis zum Ende „durchdekliniert“. PAK sind ein entscheidender Parameter für die Verwendbarkeit von RC-Baustoffen. Die Festsetzung der Materialwerte folgt jedoch einer komplizierten Abwägung in die nicht nur die medienschutzbezogene Werteableitung, sondern auch Informationen über typische Qualitäten und Stoffströme einfließen, um ‚sinnvolle‘ Grenzen zu ziehen. Bei RC-1 führt dies dazu, dass die ‚Grenzwerte‘ für den offenen Einbau bei PAK, Chrom, Kupfer und Vanadium nicht im Materialwert niedergelegt sind, sondern in der Fußnote 2) zu Tabelle 1 (große Tabelle der Einbauweisen und Einbaumöglichkeiten der RC-1 EBV (S. 45 der Lesefassung)). Hier ist wiederum für PAK die Grenzkonzentration von 0,3 µg/l aufgeführt – Material dieser Qualität entspricht somit BM-FO* und ist nicht wassergefährdend. Material das ‚nur‘ den RC-1-Materialwerten von 4 µg/l bezüglich PAK einhält (oder die entsprechend höheren Werte für Chrom, Kupfer und Vanadium) ist damit nicht qualifiziert, s. Tabelle 1 (S. 35 der Lesefassung).

2. Die Abkürzung „GS“ ist durch „GS-0“ zu präzisieren, sofern dies gemeint ist.

3. Zu „HS“: Fußnotenregelung 1) aus Tabelle 15 zu Vanadium ist in AwSVneu zusätzlich zu übernehmen, um die Einschränkungen für einen offenen Einbau an hydrogeologisch ungünstigen Standorten zu berücksichtigen.

4. Zu SWS-1: Fußnotenregelung 1) aus Tabelle 16 zu Chrom und Vanadium ist in AwSVneu zusätzlich zu übernehmen, um die Einschränkungen für einen offenen Einbau an hydrogeologisch ungünstigen Standorten zu berücksichtigen.

5. Die vorliegende Begründung zu Artikel 2 erweckt den Eindruck, die Anforderungen an die Ersatzbaustoffe, d.h. die zulässigen Schadstoffgehalte bleiben im Vergleich zu den Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 der LAGA M20 unverändert. Dem ist jedoch nicht so. Ein Vergleich ausgewählter Parameter zeigt, dass die Materialklassen der nwg EBV teilweise

höhere Schadstoffgehalte als die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1 der LAGA M 20 zulassen. Es bedarf einer nachvollziehbaren Erläuterung, anhand welcher Bewertung diese Abweichungen begründet sind. Diese sollte in die Begründung zu Artikel 2 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen